

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2012.00031**

## **vom 6. Dezember 2013**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2013-12-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_ZL.2012.00031](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_ZL.2012.00031)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2012.00031 du 6 décembre 2013

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2012.00031 del 6 dicembre 2013

### **Erwägungen**

#### **E. 1.1**

Der Bund und die Kantone gewähren Personen, welche die gesetzlichen Voraussetzungen nach Art. 4-6 des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) erfüllen, Zusatzleistungen zur Deckung ihres Existenzbedarfs (Art. 2 Abs. 1 ELG; §§ 1, 13, 15 und 20 Abs. 1 des Gesetzes des Kantons Zürich über die Zusatzleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, ZLG).

#### **E. 1.2**

Die jährliche Ergänzungsleistung entspricht dem Betrag, um den die anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen übersteigen (Art. 9 Abs. 1 ELG).

#### **E. 1.3**

Die anrechenbaren Einnahmen werden nach Art. 11 ELG ermittelt. Zu den anrechenbaren Einnahmen gehören unter anderem nebst Erwerbseinkünften, Renten, Pensionen und anderen wiederkehrenden Leistungen auch Einkünfte aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen (Art. 11 Abs. 1 lit. a, b und d ELG). Dabei umfasst der Ertrag aus unbeweglichem Vermögen Miet- und Pachtzinse, Nutzniessungen, Wohnrechte sowie den Mietwert der selbstbewohnten Wohnung (Carigiet/Koch, Ergänzungsleistungen zur AHV/IV, 2. Auflage, Zürich/Basel/Genève 2009, S. 167).

Als Einkommen anzurechnen sind auch Einkünfte und Vermögenswerte, auf die verzichtet worden ist (Art. 11 Abs. 1 lit. g ELG). Nach der Rechtsprechung ist der Tatbestand des Art. 11 Abs. 1 lit. g ELG erfüllt, wenn die anspruchsberechtigte Person ohne rechtliche Verpflichtung und ohne adäquate Gegenleistung auf Einkünfte oder Vermögen verzichtet hat (BGE 131 V 329 E. 4.2; BGE 121 V 204 E. 4b; BGE 120 V 187 E. 2b). 2. 2.1

Strittig und zu prüfen ist die Höhe des bei der Berechnung der Zusatzleistungen zu berücksichtigenden hypothetischen Ertrages der Nutzniessung. 2.2

Die Beschwerdegegnerin führte in den angefochtenen Einspracheentscheidungen vom 16. Februar 2012 (Urk. 2/1a) und

#### **E. 6**

Februar 2012

(Urk. 2/1a) und

#### **E. 8**

) . Der Beschwerdeführer hatte vorgängig auf sein Nutzniessungsrecht verzichtet , welches im Grundbuch gelöscht wurde .

Es ist unbestritten, dass er dafür keine Gegenleistung erhalten hat.

### 3.2

Die Beschwerdegegnerin stützte sich zur Berechnung des hypothetischen Ertrages der Nutzniessung auf die vor dem Verkauf der Wohnung erzielten Mietzinseinnahmen .

Auch in der Wegleitung über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (WEL, Stand 1. Januar 2013) wird für die Bestimmung des Ertrages auf den Mietzins abgestellt. So wird festgehalten, dass bei gänzlichem Verzicht auf eine Nutzniessung – insbesondere wenn die Nutzniessung aus dem Grundbuch gelöscht oder gar nicht eingetragen wird –

deren Jahreswert als Einkommen aus unbeweglichem Vermögen anzurechnen sei. Der Jahreswert entspreche dem Mietwert abzüglich jener Kosten, die vom Nutzniesser im Zusammenhang mit der Nutzniessung übernommen worden seien oder hätten übernommen werden müssen (üblicherweise Hypothekarzinsen und Gebäudeunterhaltskosten). Für die Bemessung des Mietwertes sei von demjenigen Ertrag auszugehen, der bei der Vermietung der Liegenschaft tatsächlich erzielt werden könnte, also von einem marktkonformen Mietzins ( Rz 3482.12).

Demgegenüber wird bei einem Verzicht auf unbewegliches Vermögen – neben dem Vermögensverzehr auf dem verzichteten Vermögen im Sinne von Art. 11 Abs. 1 lit. c ELG – als hypothetischer Ertrag der Betrag

angerechnet, der bei einer zinstragenden Anlage des verzichteten oder abgetretenen Vermögens erzielbar wäre. Dabei ist grundsätzlich vom durchschnittlichen Zinssatz für Spareinlagen im Vorjahr des Bezugsjahres auszugehen ( Urteil des Bundesgerichts 9C\_137/2011 vom 25. Oktober 2011 E. 4.1 ; WEL Rz 3482.11 ).

### 3.3

Der Beschwerdeführer berief sich auf das Urteil des Bundesgerichts 8C\_68/2008 vom 27. Januar 2009 . Diesem lag

der Sachverhalt zugrunde, dass ein EL-Ansprecher Nutzniesser einer Liegenschaft war , welche im Eigentum seiner vier Kinder stand . Als die Kinder die Liegenschaft veräusserten, verzichtete der EL-Ansprecher auf sein Nutzniessungsrecht an der Liegenschaft , wobei er sich als Gegenleistung das Nutzniessungsrecht am Netto-Verkaufserlös einräumen liess . Die Ausgleichskasse und das kantonale Gericht stellten sich auf den Standpunkt, dass der EL-Ansprecher auf ein jährliches Einkommen von Fr. 39'922.-- verzichtet habe, da er in den Jahren vor dem Verkauf der Liegenschaft durchschnittliche Mietzinseinnahmen in dieser Höhe erzielt hatte (E. 3).

Das Bundesgericht hielt fest, dass der Verzicht auf eine Nutzniessung einer Liegenschaft ohne äquivalente Gegenleistung einem Verzicht im Sinne von

Art. 3c Abs. 1 lit. g aELG

(seit 1. Januar 2008: Art. 11 Abs. 1 lit. g ELG) entspreche. Was das Einkommen betreffe, auf welches der Anspruchsberechtigte verzichtet habe, gelte es, ein fiktives Einkommen entsprechend den Zinsen auf dem Verkehrswert der Liegenschaft zu berücksichtigen.

Die Vorinstanz habe sich auf das Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts P 58/00 vom 18. Juni 2003 bezogen, in welchem nach dem Verzicht auf eine Nutzniessung ein hypothetisches Einkommen entsprechend dem Mietwert der Liegenschaft

berücksichtigt worden sei.

Von diesem Vorgehen sei jedoch abzugehen, da es zu einer Ungleichbehandlung

von Eigentümer (der die Wohnung unentgeltlich aufgibt) und Nutzniesser

(der einfach auf sein Recht verzichtet) führen würde. Während Letzterem ein fiktives Einkommen entsprechend dem Mietwert der Liegenschaft angelastet würde, würde beim Ersteren ein hypothetisches Einkommen entsprechend dem Zins auf dem Verkehrswert berücksichtigt (E. 4.2.3 mit weiteren Hinweisen).

Der Betrag des Verkehrswertes der Liegenschaft, auf welcher die Nutzniessung gelastet habe, solle für eine gewisse Dauer fest angelegt werden können, ohne dass

der Berechtigte diese regelmässig

angreife, um seine laufenden Bedürfnisse zu befriedigen.

Diesem Umstand wäre nicht genügend Rechnung getragen, wenn man sich einfach auf den durchschnittlichen Zinssatz für Spareinlagen beziehen würde, um den Zins auf dem Verkehrswert der Liegenschaft zu bestimmen. Vielmehr sei das anrechenbare fiktive Einkommen gestützt auf

den durchschnittlichen Zinssatz für Obligationen und Kassenboni in der Schweiz zum Kurs im dem Leistungsjahr der Ergänzungsleistungen vorangehenden Jahr

zu berechnen (E. 4.2.3 mit weiteren Hinweisen). 3.4

Der vorliegend zu beurteilende Sachverhalt ist im Wesentlichen gleich gelagert wie derjenige im zitierten Entscheid des Bundesgerichts. In beiden Fällen erfolgte ein gänzlicher Verzicht auf eine Nutzniessung an einer Liegenschaft respektive Wohnung anlässlich des Verkaufs durch die Kinder des Berechtigten. In der WEL wird dieser Entscheid des Bundesgerichts vom Januar 2009 nicht berücksichtigt. 3.5

Verwaltungsweisungen richten sich an die Durchführungsstellen und sind für das Sozialversicherungsgericht nicht verbindlich. Dieses soll sie bei seiner Entscheidung aber berücksichtigen, sofern sie eine dem Einzelfall angepasste und gerecht werdende Auslegung der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen zu lassen. Das Gericht weicht also nicht ohne triftigen Grund von Verwaltungsweisungen ab, wenn diese eine überzeugende Konkretisierung der rechtlichen Vorgaben darstellen. Insofern wird dem Bestreben der Verwaltung, durch interne Weisungen eine rechtsgleiche Gesetzesanwendung zu gewährleisten, Rechnung getragen (BGE 133 V 587 E.

6.1; 133 V 257 E.

3.2 mit Hinweisen; vgl. BGE 133 II 305 E. 8.1). 3. 6

Mit dem zitierten Entscheid des Bundesgerichts 8C\_68/2008 wurde das von der WEL vorgesehene Vorgehen klar verworfen.

Dies wurde -

insbesondere unter Verweis auf Ralph Jöhl (Die Ergänzungsleistung und ihre Berechnung, in: Soziale Sicherheit, SBVR, Bd. XIV, 2. Auflage, S. 1785 f.) - mit einer

Ungleichbehandlung von

Eigentümer und

Nutzniesser begründet.

Jöhl

führte in der zitierten Abhandlung aus, dass die Praxis nicht davon ausgehe, dass das betreffende Vermögensobjekt (beispielsweise die Liegenschaft) noch Teil des Vermögens des EL-Ansprechers bilde. Vielmehr werde fingiert, dass dem EL-Ansprecher eine adäquate Gegenleistung zugeflossen sei. Das bedeute in den meisten Fällen, dass ein Verkauf zum Marktwert fingiert werde. Das hypothetische Vermögen entspreche deshalb dem möglichen Verkaufserlös. Aus diesem Grund sei es sachgerecht, einen hypothetischen Vermögensertrag anzunehmen, der anhand des durchschnittlichen Zinssatzes der Kantonalbanken auf Spareinlagen zu ermitteln sei. Im Ergebnis werde also unabhängig von der Art des Vermögens, auf das verzichtet worden sei, ein Ertrag aus einem hypothetischen Vermögen in der Form einer Spareinlage bei einer Bank berücksichtigt (S. 1785 Rz 212). Das Eidgenössische Versicherungsgericht wende indessen diese Praxis nicht konsequent an. So habe es in einem Urteil vom 18. Juni 2003 (P 58/00) zur Ermittlung des fiktiven Ertrages aus dem hypothetischen Vermögen, das aus dem Verzicht auf eine Liegenschaft resultiere, auf den Durchschnittszins für Spareinlagen abgestellt. Gleichzeitig habe es aber in Bezug auf einen Verzicht auf die Nutzniessung an einer Liegenschaft als fiktive Einnahme den Ertrag aus der Nutzniessung (Mietwert abzüglich Unterhaltskostenpauschale und Hypothekenzinsen) berücksichtigt. Das Urteil liefere keine Begründung für diese Inkonsistenz. Die Art des Anspruchs, auf den verzichtet worden sei (Eigentum beziehungsweise Nutzniessung), vermöge die Abweichung nicht zu erklären, denn der

Ertrag resultiere auf jeden Fall aus der Nutzung einer Liegenschaft ( a.a.O. S. 1786 Fn 741).

Wie unter Erwägung 3.3 dargelegt,

hielt das Bundesgericht im Urteil 8C\_68/2008 fest, dass der Ertrag der Nutzniessung entgegen der Entscheidung des Eidgenössischen Versicherungsgerichts P 58/00 vom 18. Juni 2003 nicht gestützt

auf dem Mietwert der Liegenschaft, sondern gestützt auf den Zins auf dem Verkehrswert der Liegenschaft zu berechnen sei.

Des Weiteren

wurde festgelegt, dass da bei nicht der Durchschnittszins für Spareinlagen, sondern der durchschnittliche Zinssatz für Obligationen und Kassenboni in der Schweiz massgebend sei. Das Bundesgericht wollte

mit seinem in Fünferbesetzung ergangenen Urteil

offenbar eine Praxisänderung herbeiführen.

Dieses Urteil wurde indessen in der

WEL nicht

berücksichtigt .

Vor diesem Hintergrund kann vorliegend

zur Bestimmung des hypothetischen Ertrages der Nutzniessung nicht auf die WEL – welche für das Sozialversicherungsgericht auch nicht verbindlich ist (vgl. E. 3.5) – abgestellt werden. Vielmehr ist dem überzeugenden Entscheid des Bundesgerichts 8C\_68/2008 vom 27. Januar 2009 zu folgen. 3.7

Zusammenfassend ist der hypothetische Ertrag der Nutzniessung , auf welche der Beschwerdeführer verzichtet hat, entsprechend dem Urteil des Bundesgerichts 8C\_68/2008 vom 27. Januar 2009 gestützt auf den Zins auf dem Verkehrswert der Wohnung zu berechnen, wobei der durchschnittliche Zinssatz für Obligationen und Kassenboni in der Schweiz massgebend ist. 4.4.1

Die einzelnen Positionen der Berechnung der Zusatzleistungen stellen Begründungselemente der Verfügung und allenfalls des Einspracheentscheides (Teilaspekte des verfügungsweise festgelegten Rechtsverhältnisses) dar. Nicht beanstandete Berechnungspositionen prüft das kantonale Versicherungsgericht nur, wenn

hiesu aufgrund der Vorbringen in der Beschwerde oder anderer sich aus den Akten ergebender Anhaltspunkte hinreichender Anlass besteht (BGE 125 V 413 E. 2b und 2c). 4.2

Die anerkannten Ausgaben wurden nicht bestritten und sind auch nicht zu beanstanden. Dementsprechend ging die Beschwerdegegnerin zu Recht von Ausgaben in der Höhe von insgesamt Fr. 50'718.-- für das Jahr 2011 respektive Fr. 51'993.-- für das Jahr 2012 aus (vgl. Urk. 2/1b und Urk. 2/2b). Mit Ausnahme des hypothetischen Nutzniessungsertrages sind auch die seitens der Beschwerdegegnerin berücksichtigten anrechenbaren Einnahmen nicht bestritten. 4.3

Wie unter Erwägung 3 dargelegt, ist der hypothetische Nutzniessungsertrag aufgrund des Zinses auf dem Verkehrswert der Liegenschaft zu berechnen, wobei der durchschnittliche Zinssatz für Obligationen und Kassenboni in der Schweiz zum Kurs im dem Leistungsjahr der Ergänzungsleistungen vorangehenden Jahr massgebend ist. Wie sich aus dem Kaufvertrag vom 13. Juli 2006 ergibt, erzielte die Tochter des Beschwerdeführers durch den Verkauf der Wohnung einen Erlös von Fr. 350'000.-- (vgl. Urk. 6/18). Es ist davon auszugehen, dass der Verkaufspreis dem Verkehrswert entsprach , wie dies der Beschwerdeführer geltend machte, zumal dies auch die Beschwerdegegnerin nicht in Abrede stellte . Der durchschnittliche Zinssatz für Kassenobligationen betrug im Jahr 2010 2.12 % und im Jahr 2011 1.85 % (vgl. Bundesamt für Statistik, Tabelle „Rendite eidgenössischer Obligationen und durchschnittliche Verzinsung “ , T 12.3.2).

Somit ist dem Beschwerdeführer bei der Berechnung der Ergänzungsleistungen für das Jahr 2011 ein hypothetischer Nutzniessungsertrag von Fr. 7'420.-- ( Fr. 350'000 x 0.0212) und für das Jahr 2012 von Fr. 6'475.-- ( Fr. 350'000 x 0.0185) anzurechnen. 4.4

Damit ergeben sich folgende Ansprüche auf Ergänzungsleistungen:

Anspruch ab Juni 2011: Anrechenbare Einnahmen laufende AHV-Rente Fr. 27'840  
Vermögensertrag ( Fr. 457 Zins ertrag , vgl. Urk. 6/37, und Fr. 7'420 fiktiver Nutzniessungsertrag ) Fr. 7 ' 877 Vermögensverzehr Fr. 5'791 Total Einnahmen Fr. 41 ' 508 Total Ausgaben Fr. 50'718 Total Einnahmen Fr. - 41'508 Ausgabenüberschuss Fr.

## E. 9

' 216.-- pro Jahr.

Anspruch ab Januar 2012: Anrechenbare Einnahmen laufende AHV-Rente Fr. 27'840  
Prämienverbilligung Fr. 888 Vermögensertrag

( Fr. 258 Zinsertrag, vgl. Urk. 6/43, und Fr. 6'475 fiktiver Nutzniessungsertrag) Fr. 6' 733  
Vermögensverzehr Fr. 102 Total Einnahmen Fr. 35 ' 563 Total Ausgaben Fr. 51'993 Total  
Einnahmen Fr. - 35 ' 563 Ausgabenüberschuss Fr. 1 6 ' 430

Dies führt zu einem monatlichen Anspruch auf Ergänzungsleistungen von ( auf ge run det)  
Fr. 1'370.-- respektive Fr. 16'440.-- pro Jahr. 4. 5

Demnach ergibt sich, dass die Beschwerde teilweise

gutzuheissen ist mit der Fest stellung, dass ein Anspruch des Beschwerdeführers auf  
monatliche Ergän zungs leistungen von Fr. 768.--

ab Juni 2011 und von Fr. 1'370.--

ab Januar 2012 besteht. 5.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens ist die Beschw e rdegegnerin zu verpflichten, dem  
Beschwerdeführer eine angemessene Prozessentschädigung auszurichten. Dies e bemisst  
sich nach der Bedeutung der Streitsache, der Schwierigkeit des Pro zesses und dem Mass  
des Obsiegens, jedoch ohne Rücksicht auf den Streit wert ( § 34 Abs. 3 des Gesetzes über  
das Sozialversicherungsgericht). Beim pra xis gemässen Stundenansatz von Fr. 20 0.--  
(zuzüglich Mehrwertsteuer) sowie unter Berücksichtigung der Bedeutung der Streitsache  
und der Schwierigkeit des Prozesses wird diese auf Fr. 1' 4 00.-- (inkl. Barauslagen und  
Mehrwertsteuer) festgelegt. Das Gericht erkennt: 1.

In teilweiser Gutheissung der Beschwerde werden die Einspracheentscheide der Ge meinde  
Y.\_\_\_\_, Durchführungsstelle für Zusatzleistungen zur AHV/IV, vom 1 6. Feb ru ar 2012  
und 8. März 2012 insoweit abgeändert, als festgestellt wird, dass ein An spruch des  
Beschwerdeführers auf monatliche Ergänzungsleistungen von

Fr. 768.-- ab Juni 2011 und von Fr. 1'370.--

ab Januar 2012 besteht. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer eine Prozessent schä  
digung von Fr. 1' 4 00.-- (inkl. Barauslagen und MWSt ) zu bezahlen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Dr. Hans Wüst - Gemeinde Y.\_\_\_\_ -  
Bundesamt für Sozialversicherungen - Sicherheitsdirektion Kanton Zürich 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht  
Beschwerde eingereicht werden ( Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundes  
gesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom  
siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1 5. Juli bis und mit 1  
5. August sowie vom 1 8. Dezember bis und mit dem 2. Januar ( Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzu  
stellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat ( Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin Mosimann Neuenschwander-Erni

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.